

§ 1, Name, Sitz, Zweck 1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Westerloy“. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerloy und wird im Vereinsregister eingetragen. Er führt dann den Zusatz „e.V.“. 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 5. Der Zweck des Vereins ist, dem Sport zu dienen, ihn zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung sportlicher und auch geselliger Veranstaltungen und Zusammenkünfte.

§ 2, Gemeinnützigkeit 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten (auch pauschal). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3, Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereins als aktiver Sportler oder als Sportfreund kann jede männliche oder weibliche unbescholtene Person werden. 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4, Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss vom Verein. 2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Jahresende möglich. Der Ausscheidende bleibt verpflichtet, den Beitrag für das Austrittsjahr zu zahlen. 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder d) wegen unehrenhafter Handlungen. 4. Das Mitglied kann über den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5, Organe Die Organe des Vereins sind  $\Sigma$  die Mitgliederversammlung und  $\Sigma$  der Vorstand.

§ 6, Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. 3. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung in der „Nordwest-Zeitung“: „Ammerländer Nachrichten“ oder deren Nachfolgeblatt vom Vorstand angekündigt. 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand diese beschließt oder mindestens 10 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§ 7, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die folgende Angelegenheiten: 1. die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks 2. die Höhe des Mitgliedsbeitrages, 3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes 4. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, 5. die Wahl von Beisitzern von Vorstandsmitgliedern, 6. die Genehmigung der Jahresrechnung, 7. die Entlastung des Vorstandes, 8. die Aufstellung einer Turn- und Sportordnung, 9. den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grundbesitz, 10. die Aufnahme von Darlehen, 11. die Auflösung des Vereins. 2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. 4. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst. 6. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. 7. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie bei Beginn der Versammlung gestellt werden und wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dies trifft nicht auf Satzungsänderung und Auflösung zu. 8. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn es beantragt wird.

§ 8, Vorstand 1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, 4. dem Kassenwart, 5. dem Schriftführer. 2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. 3. Der erweiterte Vorstand besteht neben den in Abs. 1 genannten Personen aus  $\Sigma$  den Leitern aller Abteilungen,  $\Sigma$  den Jugendwarten und  $\Sigma$  von der Jahreshauptversammlung gewählten Beisitzern von Vorstandsmitgliedern. 4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9, Beschlussfassung des Vorstandes 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. 2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. 3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. § 10, Protokollierung der Beschlüsse Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11, Kassenprüfung 1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. 2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12, Beiträge Die Höhe und die Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13, Stimmrecht Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

§ 14, Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den LSB Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Sportförderung möglichst in Westerloy oder in der näheren Umgebung zu verwenden hat. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren